

## Bedingungen für Werkzeug-, Modell- und Materialbeistellung



1. Der Auftraggeber stellt die Werkzeuge und Modelle dem Auftragnehmer vorübergehend und im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung. Sie bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers.
2. Stellt der Auftragnehmer zwecks Produktion von Teilen für den Auftraggeber selbst Werkzeuge und Modelle her oder beschafft er sich Werkzeuge und Modelle zu diesem Zwecke, so erwirbt sich der Auftraggeber Eigentum an diesen Werkzeugen und Modellen. Der Eigentumserwerb des Auftraggebers erfolgt dadurch, dass ihm der Auftragnehmer die Werkzeuge und Modelle, die ihm gehören oder gehören werden, bereits mit der Auftragserteilung übereignet. Zu diesem Zwecke nimmt der Auftragnehmer die Werkzeuge und Modelle für den Auftraggeber in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege. Soweit der Auftragnehmer die Werkzeuge und Modelle selbst produziert, erfolgt die Herstellung für den Auftraggeber.
3. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers zur unverzüglichen Herausgabe der Werkzeuge und Modelle verpflichtet.
4. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge und Modelle.
5. Die Werkzeuge, Modelle und bereitgestellten Materialien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind übersichtlich und getrennt als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, zu lagern und vom Auftragnehmer fachgerecht vor Schadenseinflüssen zu bewahren. Der Auftraggeber hat für seine Werkzeuge und Modelle eine Feuerversicherung abgeschlossen. Beigestellte Materialien hat der Auftragnehmer auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern.
6. Die Werkzeuge, Modelle und beigestellten Materialien sind vom Auftragnehmer nach Eingang einer Mengen, Maß- und Qualitätskontrolle zu unterziehen. Mengen- oder Maßabweichungen oder sonstige Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden; er entscheidet innerhalb angemessener Frist über die neu zu treffenden Maßnahmen. Das gleiche gilt für Mängel, die sich während der Fertigung zeigen.
7. Der Auftragnehmer darf mangelhaft hergestellte Werkzeuge und Modelle sowie mangelhaft bearbeitete Materialien nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber nachbessern. Er haftet für den Wert des Materials, das durch sein Verschulden zu Ausschuss wird, sowie für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden des Auftraggebers.
8. Wird vom Auftraggeber beigestelltes Material zu einer neuen Sache verarbeitet oder mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt der Auftraggeber an der neuen Sache bzw. an den vermischten Beständen Eigentum bzw. wertanteilig Miteigentum. Der Auftragnehmer bewahrt die neue Sache bzw. die vermischten Bestände mit kaufmännischer Sorgfalt für den Auftraggeber. Veräußert der Auftragnehmer das Material des Auftraggebers oder neue Sache oder vermischte Bestände, an denen der Auftraggeber Eigentum bzw. Miteigentum erworben hat, so tritt der Auftragnehmer schon jetzt Forderungen mit allen Nebenrechten, die ihm aus diesen Veräußerungen zustehen oder aufgrund damit verbundener Teilzahlungs- oder sonstiger Finanzierungsverträge auf ihn übergehen zu können, an den Auftraggeber ab. Die Abtretung beschränkt sich der Höhe nach – nach Vorrang vor dem Rest – auf den Teil der jeweiligen Forderung, der dem Einkaufspreis des vom Auftraggeber beigestellten Materials zuzüglich eines Zuschlags von 10 % entspricht.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung von der Abtretung zu benachrichtigen sowie dem Auftraggeber die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Schuldner erforderlichen Aufschlüsse zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Etwaige Kosten von Inkasso und Interventionen trägt der Auftragnehmer.